



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

2. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Beschluss

dazu OLG-Entscheidung: 1 Verg 13/09 OLG Naumburg

Az.: VK 2 LVwA LSA 25/09

§ 114 Abs. 1 Satz 1 GWB
§ 25 Nr. 1 Abs. 1b in Verbindung mit § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A
- Antragstellerin ist nicht in eigenen Rechten verletzt
- Ausschluss des Angebots wegen Unvollständigkeit

Aus den Bewerbungsbedingungen ging klar hervor, dass der Bieter, der sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedient, Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot, mittels des Formblattes 235 EG, zu bezeichnen hat. Dem Angebot war das Formblatt nicht beigelegt, sondern wurde erst später nachgereicht. Vor diesem Hintergrund war das Angebot gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1b in Verbindung mit § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A unvollständig und zwingend auszuschließen.

In dem Nachprüfungsverfahren der

..... GmbH
.....

Antragstellerin

gegen den

.....
.....

Antragsgegner

wegen

der Vergabe der „Herrichtung der Liegenschaftfür dashat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 10.11.2009 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Oberregierungsrat Oanea, den hauptamtlichen Beisitzer Winklhofer und den ehrenamtlichen Beisitzer Gardyan beschlossen:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Kosten werden auffestgesetzt.
Die Antragstellerin hat dem Antragsgegner die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsgegner versendete am eine Bekanntmachung an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften über die „Herrichtung der Liegenschaft für das

Als Verfahrensart gibt er das Offene Verfahren an. Der Auftrag umfasst das Los 20 der Gesamtbaumaßnahme, die Rohbauarbeiten. Der Vertragszeitraum soll mit dem 28.10.2009 beginnen und mit dem 30.09.2010 enden.

Unter Punkt. IV.2.1 gibt er die Zuschlagskriterien an. Es soll das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind, bezuschlagt werden.

Als Schlusstermin für den Eingang der Angebote ist der 17.09.2009, 10.00 Uhr angegeben.

Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Formblatt 211EG VHB – Bund – Ausgabe 2008, S. 1) enthält in Anlage C) den Vermerk „die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt 1-fach zurückzugeben sind“.

Dies betrifft hier Formblatt 235EG (Verzeichnis der Unternehmerleistungen EG) und Formblatt 236EG Verpflichtungserklärung EG.

In Formblatt 235EG sind Art und Umfang der Leistungen zu verzeichnen, für die sich der Bieter der Fähigkeiten (Mittel/Kapazitäten) anderer Unternehmen bedienen wird. Dazu sind die Teilleistungen zu beschreiben und den Leistungsbereichen aus dem Leistungsverzeichnis zuzuordnen.

Formblatt 236EG stellt eine Ergänzung dieser Angaben um die Verpflichtungserklärung der konkret vorgesehenen namentlich zu benennenden Nachunternehmer dar.

Unter Punkt. 3 wird die Vorlage von Nachweisen/Angaben für den Bieter und die von ihm nach Formblatt 236EG verpflichteten Unternehmen vermerkt.

In dem Unterpunkt 3.2 sind zum Nachweis der Eignung die Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A a) – f) und Formblatt 236EG Verpflichtungserklärung EG aufgeführt. Gekennzeichnet ist hier „mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen“.

Unter Punkt. 5.4 wird als Zuschlagskriterium einzig der Preis mit einer Gewichtung von 100 v. H. angegeben.

Die Bewerbungsbedingungen (Formblatt 212EG) enthalten unter Punkt. 7, Eignungsnachweis für andere Unternehmen, folgende Formulierung:

„Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.“

Die Antragstellerin hatte am 17.09.2009 als Nr. 12 ein Angebot beim Antragsgegner abgegeben. Das Angebot schließt mit dem Bestpreis aller Bieter, bezogen auf das Hauptangebot, ab. Dem Angebot war zunächst nicht das Formblatt 235EG beigelegt.

Am 25.09.2009 reicht die Antragstellerin ohne Anforderung des Antragsgegners mit Schreiben vom 24.09.2009 weitere Unterlagen gemäß Formblatt 211EG ein. Dazu zählen auch die Nachunternehmerangaben gemäß Formblatt 235EG und 236EG.

Das Formblatt 235EG verzeichnet drei Teilleistungen bezogen auf entsprechende Leistungsbereiche.

Mit den drei Formblättern 236EG verpflichten sich die drei Nachunternehmer der Antragstellerin gemäß § 8a Nr. 10 VOB/A im Falle der Auftragsvergabe, dieser mit ihren Fähigkeiten, Mitteln und Kapazitäten zur Verfügung zu stehen.

Insgesamt haben 12 Bieter ein Angebot in Papierform abgegeben. Ein Angebot wurde elektronisch abgegeben. Nach der formellen Prüfung am 24.09.2009 wurden 4 Angebote mit Hinweis auf § 25 VOB/A nicht berücksichtigt. Diese Bieter, darunter auch die Antragstellerin, wurden durch den Antragsgegner vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Danach hat der Antragsgegner die in der Wertung verbliebenen Angebote zur fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung dem von ihr beauftragten Planungsbüro übergeben.

In Ergebnis telefonischer Nachfragen und Auskünfte bei der Antragstellerin und bei dem prüfenden Planungsbüro erfuhr die Antragstellerin 29.09.2009 davon, dass ihr Angebot nicht zur fachtechnischen Prüfung vorläge und ausgeschlossen würde.

Sie rügte dies mit einem Schreiben vom 29.09.2009, das am 30.09.2009 bei der Antragsgegnerin einging, und forderte die Antragsgegnerin zu einer Stellungnahme auf. Sie forderte ebenfalls, dass auch ihr Angebot dem Fachplaner zur weiteren Prüfung vorzulegen sei.

Der Antragsgegner legte in seinem Antwortschreiben vom 30.09.2009 dar, dass das Angebot der Antragstellerin auszuschließen sei, weil diese nicht beachtet habe, dass das Formblatt 235EG aus ihrer Sicht, entsprechend Buchstabe C der Aufforderung zur Angebotsabgabe 211EG, bereits mit der Angebotsabgabe einzureichen sei. Damit wäre das Angebot der Antragstellerin unvollständig, weil der offensichtlich beabsichtigte Nachunternehmereinsatz nicht angezeigt worden sei.

Am 05.10.2009 nahm die Antragstellerin dazu Stellung. Sie führte aus, dass aus ihrem Verständnis heraus, das Formblatt 235EG gemäß Buchstabe C nicht bereits zur Angebotsabgabe einzureichen war. Die Formblätter 235EG und 236EG seien auch nicht zur Rückgabe bei Angebotsabgabe erwähnt. Ihr Angebot sei gemäß Punkt 3.3 der Bewerbungsbedingungen (Formblatt 212EG) vollständig. Es läge somit kein Ausschlussgrund vor. Sie habe mit der Übergabe der Formblätter 235EG und 236EG durchaus Nachunternehmerleistungen angemeldet. Auch aus dem mit dem Angebot abgegebenen EFB-Preisblatt 211 sei ersichtlich, dass sie Nachunternehmerleistungen nutzen wolle.

Die Antragstellerin vertritt auch in ihrem darauf folgenden Rügeschreiben an den Antragsgegner vom 09.10.2009 die Auffassung, dass sie mit dem Formblatt 221 (Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation) zweifelsfrei Nachunternehmerleistungen in Höhe des angebotenen Betrages angegeben hätte. Sie habe zu keinem Zeitpunkt erklärt, dass sie ohne Nachunternehmer die Leistungen erbringen wolle. Dies ließe sich auch im Formblatt 213 (Angebotsschreiben EG) unter Ziffer 5 erkennen. Im Formblatt 211 (Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EG) wäre unter Punkt 3.2 eine Möglichkeit der Nachreichung von nachunternehmerbezogenen Unterlagen auf Verlangen der Vergabestelle festgelegt.

Sie vertritt den Standpunkt, dass Widersprüchlichkeiten aus den Formblättern, insbesondere aus FBL 212 Ziffer C im Verhältnis zur Ziffer 3.2, nicht zu Lasten des Bieters gehen dürften. Es gelte die Regelung, dass etwaige Unklarheiten und Widersprüche im Ausschreibungsverfahren seitens der Vergabestelle niemals zu Lasten eines Bieters wirken dürften.

Der Antragsgegner verweist in seiner Beantwortung des Rügeschreibens am 13.10.2009 auf Punkt 7 der Bewerberbedingungen. Danach müsse der Bieter Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot (FBL 235EG) bezeichnen. Das Formblatt 235EG (Verzeichnis der Unternehmerleistungen EG) sei als Ergänzung zum Angebotsschreiben zum Eröffnungstermin einzureichen. Das Formblatt 235EG habe aber dem Angebot der Antragstellerin nicht beigelegt, obwohl aus den Angebotsunterlagen zu schlussfolgern wäre, dass die Antragstellerin Leistungen unter Hinzuziehung von Nachunternehmern durchführen wolle.

Daraufhin hat die Antragstellerin am 14.10.2000 einen Nachprüfungsantrag gemäß § 107 GWB bei der 2. Vergabekammer eingereicht.

Sie erklärt dabei, dass sie den von ihr erkannten Vergabeverstoß rechtzeitig nach Kenntniserlangung gerügt habe. Sie wiederholt die Darstellungen aus ihrem Rügeschreiben und erklärt, durch den Ausschluss aus dem Verfahren mit der Folge eines Schadeneintrittes benachteiligt zu sein.

Insbesondere führt sie nochmals an, dass das Formblatt 235EG nicht dem Angebot beizufügen sei. Ihr Angebot wäre somit nicht unvollständig. Vielmehr wäre in der Ausschreibung eine Widersprüchlichkeit angelegt, die nicht zu Lasten eines Bieters gehen dürfe. Die Leistungsbeschreibung und ihre Nebenforderungen müsse immer eindeutig sein. Unstimmigkeiten dürften einzelne Bieter nicht bevorteilen oder benachteiligen. In diesem Verfahren wäre ein nachrangig platzierter Bieter durch Zuschlagserteilung an ihn bevorteilt, obwohl sie in Ergebnis der Submission das niedrigste und günstigste Angebot abgegeben habe.

Die Antragstellerin beantragt,

- wegen Verstößen gegen die Vergabevorschriften das Verfahren nachzuprüfen.

Der Antragsgegner beantragt,

- den Vergabenachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Er macht geltend, dass der Antrag aus seiner Sicht unzulässig sei; darüber hinaus auch hilfsweise unbegründet, weil die Antragstellerin nicht antragsbefugt im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 2 GWB sei.

Die Antragstellerin habe in dieser Sache keinen Anspruch auf Rechtsschutz. Sie habe von vornherein keine Aussichten auf den Zuschlag. Somit fehle es an einem Rechtsschutzbedürfnis.

Das Angebot der Antragstellerin wäre nach § 25 Nr. 1 Abs. 1b VOB/A zwingend in der 1. Wertungsstufe vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen gewesen, da es unvollständig sei. Das Formblatt 235 EG habe nicht mit dem Angebot vorgelegen.

Der Antragstellerin würde daher durch den von ihr behaupteten Vergabeverstoß kein Schaden entstehen

Der Nachprüfungsantrag wäre auch unbegründet, da der von der Antragsstellerin behauptete Verstoß gegen § 97 Abs. 7 GWB nicht vorläge.

Der öffentliche Auftraggeber hätte Anspruch auf besondere Kenntnisse bezüglich des Wertes der Ausführungsqualität und Sicherheit. Die in den Vergabehandbüchern des Bundes und des Landes enthaltenen Formblätter entsprächen diesem Informationsbedürfnis. Die Angebotsaufforderung (FBL 211EG) würde unter C bestimmen, dass das FBL 235 EG „(in Abhängigkeit des Angebotes) 1-fach ausgefüllt zurückzugeben“ sei. Die Formulierung „in Abhängigkeit des Angebotes“ bedeute dabei, dass das Formblatt 235EG immer dann auszufüllen sei, wenn ein Bieter beabsichtige, Nachunternehmer einzusetzen. Aus dem Angebot der Antragstellerin wäre erkennbar gewesen, dass sie Nachunternehmer einsetzt. Sie habe im FBL 221 (Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation) Ziffer 3.5 Nachunternehmerleistungen eingetragen. Daraus ginge aber lediglich hervor, mit welchem Betrag sie Nachunternehmer einzusetzen beabsichtige. Nicht erkennbar wäre, wie viele Nachunternehmer eingesetzt werden sollen und welche Leistungen durch diese erbracht werden.

Mit dem Weglassen des dafür vorgesehen Formblattes 235EG habe die Antragstellerin Art und Umfang der Nachunternehmerleistungen nicht bezeichnet. Es habe die erforderliche Klarheit und Eindeutigkeit im Angebot der Antragstellerin gefehlt.

Die Erforderlichkeit der Angaben aus Formblatt 235EG wäre auch im Formblatt 212EG (Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen) zu erkennen. Unter Ziffer 7 (Eignungsnachweis für andere Unternehmen) würde festgelegt, dass ein Bieter, die sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen will, Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen muss.

Die Vergabekammer hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.11.2009 darauf hingewiesen, dass sie beabsichtige, über den Nachprüfungsantrag ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Der Nachprüfungsantrag sei offensichtlich unbegründet, da der Antragsgegner das Angebot der Antragstellerin zu Recht ausgeschlossen habe. Der Antragsstellerin wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie hat darin ihr bisheriges Vorbringen ergänzt und vertieft.

Mit Beschluss vom selben Tage hat die Vergabekammer dem Antragsteller auf seinen Antrag hin Akteneinsicht in Teile der Vergabeunterlagen gewährt.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Zulässigkeit

1.1 Zuständigkeit

Gemäß § 104 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2140 ff.), geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2354), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. September 2005 (BGBl I S. 2676), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 23.04.2009 (BGBl. I S. 790), zuletzt geändert am 15.07.2009 (BGBl. I S. 1795) i.V.m. der Vergabeverordnung vom 23.10.2006 (BGBl. I S. 2334), modifiziert durch Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 vom 05.12.2007, geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 23.04.2009 (BGBl. I S. 790), zuletzt geändert am 15.07.2009 i.V.m. der Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MW LSA vom 04.03.1999 – 63 – 32570/03,

veröffentlicht im MBL. LSA Nr. 13/1999 S. 441 ff., geändert durch RdErl. des MW vom 8.12.2003 – 42 – 32570/03, veröffentlicht im MBL LSA Nr. 57/2003, zuletzt geändert im MBL. LSA Nr. 26/2007 S. 568 ff) i.V.m. d. Gem. Geschäftsordnung d. VgK, Bek. des MW v. 05.08.2009 (MBL. LSA Nr. 33/2009) ist die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich zuständig.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber gem. § 98 Nr. 2 GWB.

Der maßgebliche Schwellenwert von Euro für die Vergabe von Bauaufträgen gemäß des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 Nr. 4 der Vergabeverordnung (VgV), ist für das Gesamtvorhaben (hier: Vergabe der Bauleistungen zur Herrichtung derin für das) überschritten, so dass diese Maßnahme auch als Einzelmaßnahme gemäß § 1a, Nr. 1, Abs. 2, Spiegelstrich 1 VOB/A dem Anwendungsbereich der VOB/A 2. Abschnitt unterliegt. Insoweit sind für diese Maßnahme sowohl das GWB als auch die VgV einschlägig.

1.2 Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt, da sie durch Abgabe eines Angebotes ein Interesse am betreffenden Auftrag dokumentiert hat, eine Verletzung in ihren Rechten durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend machte (§ 107 Abs. 2, Satz 1 GWB) und hinreichend darlegte, dass ihr durch Verletzung von Vergabevorschriften möglicherweise ein Schaden drohe (§ 107 Abs. 2, Satz 2 GWB).

1.3 Rügeobliegenheit

Die Antragstellerin hat den von ihr geltend gemachten Vergabeverstoß in Hinblick auf den Ausschluss ihres Angebots im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB rechtzeitig gerügt.

Aufgrund der kurzen Fristen, die im Vergabeverfahren gelten, muss die Rüge im Regelfall binnen 1 bis 5 Tagen (OLG Naumburg 1 Verg 17/04 vom 14.12.2004) erfolgen und zwar auf dem schnellstmöglichen Weg, gegebenenfalls per Fax oder Telefon. Eine Rügefrist von 2 Wochen, die in der Rechtssprechung als Obergrenze anerkannt wurde (OLG Düsseldorf Verg 1/99 vom 13.04.1999) kann dem Unternehmen lediglich dann eingeräumt werden, wenn eine verständliche Abfassung der Rüge durch eine schwierige Sach- und / oder Rechtslage erschwert wird und die Inanspruchnahme fach- und rechtskundige Unterstützung erfordert. Die Rügefrist beginnt, wenn dem Bieter diejenigen Tatsachen bekannt sind, aus denen sich ein tatsächlicher oder vermeintlicher Vergabefehler ergibt.

Die Rügefrist begann hier vorliegend mit der Erlangung der Kenntnis der Antragstellerin darüber, dass ihr Angebot wegen fehlender Bieterangaben von der weiteren Wertung ausgeschlossen würde. Dies erfolgte während eines Telefongesprächs mit dem vom Antragsgegner beauftragten Fachplanungsbüro am 29.09.2009.

Vor diesem Hintergrund hat die Antragstellerin rechtzeitig gerügt, indem sie noch am selben Tag dem Auftraggeber einen schriftlichen Einspruch, verbunden mit der Aufforderung zu einer Stellungnahme, sendete. Sie hat auch auf den behaupteten Vergabeverstoß reagiert, der ihr in der Stellungnahme des Antragsgegners, bezogen auf das fehlende Formblatt 235EG, am 30.09.2009 (Eingang bei der Antragstellerin am 02.10.2009) gesendet wurde. Am 05.10.2009 hatte sie gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht, dass dieses Formblatt mit dem Verzeichnis der Unternehmerleistungen nicht bereits zur Angebotsabgabe einzureichen gewesen wäre. Ihrem als Rüge überschriebenen nachfolgenden Schreiben vom 09.10.2009 waren somit zwei andere schriftliche Rügen vorangegangen. Das ist nach den vorgenannten Ausführungen als unverzüglich anzusehen.

Dies hat zur Folge, dass der Nachprüfungsantrag zulässig ist.

2. Begründetheit

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Die Antragstellerin ist nicht gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GWB in eigenen Rechten verletzt. Vielmehr hat der Antragsgegner das Angebot der Antragstellerin gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1b in Verbindung mit § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A zu Recht von der weiteren Wertung ausgeschlossen, da es nicht vollständig war.

In ihrem Angebot vom 16.09.2009 war das Formblatt 235EG (Verzeichnis der Unternehmerleistungen) nicht enthalten. Dieses hatte sie erst am 25.09.2009 zusammen mit dem Formblatt 236EG nachgereicht.

Der Auftraggeber hatte jedoch eindeutig verlangt, dass das Formblatt 235EG dem Angebot beizufügen war.

Aus den Bewerbungsbedingungen (Formblatt 212EG Punkt 7, Eignungsnachweis für andere Unternehmen) ging klar hervor, dass der Bieter, der sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedient, Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot zu bezeichnen hat. Diese Angaben waren im Formblatt 235EG unter den Spalten Beschreibung der Teilleistungen und OZ/Leistungsbereich zu tätigen.

Aus der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Formblatt 211EG – Bund – Ausgabe 2008, S.1) ist in Anlage C zu entnehmen, dass das Formblatt 235 EG in Abhängigkeit des Angebotes ausgefüllt 1-fach zurück zu geben sei. Dies ist unter Berücksichtigung der Bewerbungsbedingungen Punkt 7 so zu verstehen, dass das Formblatt beim hier vorgesehenen Einsatz von Nachunternehmern mit dem Angebot vorzulegen ist. Zwar hat die Antragstellerin in dem dem Angebot beiliegendem Formblatt 221 (Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation) unter Punkt 3.5 bei ihrer Ermittlung der Angebotssumme die eingerechneten Nachunternehmerleistungen mit der entsprechenden Angebotssumme beziffert; Art und Umfang des Nachunternehmereinsatzes gingen daraus jedoch nicht hervor. Diese Angaben sind jedoch für die Bewertung eines Angebotes für den Auftraggeber durchaus von Bedeutung. Sie sind für den Bieter auch zumutbar (vgl. BGH v. 10.06.2008 Az.: X ZR 78/07). Es ist ihm ohne Weiteres möglich, bereits im Angebot anzugeben, welche Leistungen er vorsieht, an Dritte weiterzugeben. Das Formblatt 235EG beinhaltet qualitative Aussagen über das Leistungsvermögen des Bieters in Bezug auf die ihm möglichen Eigenleistungen und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Ausrüstungen. Die Art der durch Subunternehmer zu erbringenden Leistungen sowie die davon berührten Bauteile – und Abschnitte lassen den Auftraggeber auch Rückschlüsse zum Bauablauf und dessen Koordination erlangen. Diese Zusammenhänge tragen erheblich zur Beurteilung der Eignung des Bieters bei. Wie erst aus dem nachgereichten Formblatt 235EG ersichtlich wurde, handelt es sich um die Kernbohrungen und Schneidarbeiten, Stahlbauarbeiten, und Abdichtungsarbeiten, die durch Nachunternehmerleistungen erbracht werden sollen.

Insbesondere für den Leistungsbereich 11, der die Herstellung, den Transport und die Montage von Stahlkonstruktionen enthält, ist rechtzeitige Kenntnis für den Auftraggeber erforderlich.

Nach Ziffer 3.2 des Formblattes 211EG war lediglich die Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (FBL 236EG) auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen.

Zu diesem Verlangen war es aber aufgrund der fehlenden Angaben aus dem Formblatt 235EG seitens des Antragsgegners nicht gekommen.

Es ist unzutreffend, wenn die Antragstellerin meint, dass durch diese Vorgaben die Festlegungen in Buchstabe C des Formblattes 211EG kontakariert würden. Ziffer 3.2 bezieht sich nämlich nicht auf das Formblatt 235EG, sondern ausschließlich auf das Formblatt 236EG. Nur insoweit behält sich der Auftraggeber vor, auf sein besonderes Verlangen Verpflichtungserklärungen der konkret zum Einsatz vorgesehen Nachunternehmen zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund war das Angebot gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1b in Verbindung mit § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A unvollständig und zwingend auszuschließen. Der Antragsgegner hatte gefordert, dass diese Formblatt mit dem Angebot einzureichen war. Damit war eine Nachreichung nicht statthaft. Der Antragsgegnerin stand nach dem Wortlaut der vorgenannten Vorschriften bei der Entscheidung kein Ermessen zu. (vgl. BGH a.a.O.)

Dagegen war das Angebot des Bieters, der für den Zuschlag vorgesehen ist, vollständig.

Auf eine mündliche Verhandlung wurde nach § 112 Abs. 1 Satz 3 GWB verzichtet, weil allein aufgrund der Aktenlage die Zurückweisung des Nachprüfungsantrages erfolgen musste. Eine andere Bewertung hätte sich auch nach der mündlichen Verhandlung nicht ergeben können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 GWB. Nach dieser Vorschrift hat ein Beteiligter die Kosten zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin als Unterliegende anzusehen, da ihr Antrag zurück gewiesen wurde.

Rechtsgrundlage für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB. Danach bestimmt sich die Höhe der Gebühren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Nachprüfungsverfahrens.

Als wirtschaftlicher Wert wird das Angebot der Antragstellerin über einen Gesamtbetrag von BruttoEuro zugrunde gelegt. Nach der Gebührentabelle der Vergabekammer, deren Grundlage die Formel 2500,- Euro plus 0,05% des Auftragswertes ist, ergibt sich ein Richtwert vonEuro zuzüglichEuro für Auslagen.

Angesichts des mit der Bearbeitung des Nachprüfungsverfahrens verbundenen sachlichen und personellen Aufwandes besteht keine Veranlassung, von diesem Richtwert abzuweichen.

Nach § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB hat ein Beteiligter die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Die Antragstellerin ist hier als Unterliegende anzusehen.

Unter Berücksichtigung des hier geleisteten Vorschusses in Höhe von 2.500,00 Euro hat die Antragstellerin nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses einen Betrag in Höhe vonunter Verwendung des Kassenzzeichensauf das Konto bei der Landeshauptkasse Dessau, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ einzuzahlen.

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr Gardyan, hat den Vorsitzenden und den hauptamtlichen Beisitzer der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06618 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

gez. Oanea

gez. Winklhofer